

Vor zehn Jahren, am 11.4.2014, verstarb Prof. Dr. Rudolf Summer, der langjährige und unvergessene Schriftleiter der ZBR. Die Beiträge in diesem Heft sind seinem Gedenken gewidmet.

Prof. Dr. Matthias Pechstein, Dr. Maximilian Baßlsperger

Dienstherrenübergreifende Versetzung

Dr. Günter Hilg und Dr. Maximilian Baßlsperger

Bei dienstherrenübergreifenden Versetzungen bestehen nach wie vor einige offene Fragen, insbesondere dann, wenn Beamte diese Maßnahme beantragt haben und das Einverständnis des neuen Dienstherrn nicht vorliegt oder sogar abgelehnt wird. Mit diesem Beitrag sollen diese Fragen einer vertretbaren Lösung zugeführt werden.

I. Landesübergreifende und landesinterne Versetzungen

Der Wunsch nach einem länderübergreifenden Dienstherrnwechsel, z. B. von Bayern nach Hessen oder in die Bundesverwaltung, stellt keine Ausnahmeerscheinung mehr dar. Gerade mit Blick auf die jüngere Generation, der große – auch räumliche – Flexibilität nachgesagt wird, findet dieser Wunsch bei den Dienstherren im Bund und in den Ländern zunehmend Aufmerksamkeit. Maßgeblich für den Wechsel ist dabei häufig die nach der Föderalismusreform I unterschiedliche Besoldungsstruktur.

Problematisch sind hier verschiedene Punkte, wie etwa bereits die Rechtsnatur der Einverständniserklärung des aufnehmenden Dienstherrn mit der Versetzung eines Beamten. Ein weiteres Problem ergibt sich bei der Frage, ob bei Versagung des Einverständnisses der abgebende oder der aufnehmende Dienstherr passivlegitimiert ist. Da die Länder nach der Föderalismusreform I für das Laufbahnrecht zuständig sind, wird der aufnehmende Dienstherr die Laufbahnbefähigung des Beamten genau prüfen. In der Praxis stellt sich die Frage, ob neben oder statt einer rechtssystemübergreifenden Versetzung eine Ernennung erforderlich ist, oder ob die Versetzung als begünstigender Verwaltungsakt für den neuen Status des Beamten genügt.¹

Auch landesintern ist eine dienstherrenübergreifende Versetzung möglich, wie etwa bei der Versetzung eines Landesbeamten zu einer Kommune. Auch hier bist fraglich, welcher Dienstherr bei Versagung des Einverständnisses zu verklagen ist.

II. Rechtliche Grundlagen

Die einschlägigen Rechtsgrundlagen ergeben sich für Landes- und Kommunalbeamte aus §§ 13 und 15 BeamStG und für Bundesbeamte aus § 28 BBG. Nach § 15 Abs. 1 BeamStG können Beamte auf Antrag oder aus dienstlichen Gründen in den Bereich eines Dienstherrn eines anderen Landes (§ 2 BeamStG) oder des Bundes (§ 2 BBG) in ein Amt einer Laufbahn versetzt werden, für die sie die Befähigung besitzen. Verfassungsrechtlich problematisch ist hier aber eine Versetzung gegen den Willen des Beamten, weil diese Maßnahme den Wechsel

des gesamten Rechtssystems indiziert und die Rechtsstellung des Beamten in laufbahnrechtlicher Hinsicht wegen unterschiedlicher beruflicher Aufstiegsmöglichkeiten und insbesondere auch seine besoldungsrechtliche Situation negativ betroffen sein kann. Dem wird § 15 Abs. 2 Satz 2 BeamStG schon deshalb nicht gerecht, weil ein solcher Wechsel ohne Zustimmung des Beamten neben dem Vorhandensein dienstlicher Gründe lediglich ein „mindestens gleiches Grundgehalt“ voraussetzt.² Gegenstand der folgenden Ausführungen sind deshalb nur länderübergreifende Versetzungen, die auf Antrag des Beamten (§ 15 Abs. 1, 1. Alt. BeamStG) oder zumindest mit seiner Zustimmung erfolgen.

Die Versetzung wird gemäß § 15 Abs. 3 Satz 1 BeamStG von dem abgebenden im Einverständnis mit dem aufnehmenden Dienstherrn verfügt. Das Beamtenverhältnis wird mit dem neuen Dienstherrn fortgesetzt (§ 15 Abs. 3 Satz 2 BeamStG). § 15 Abs. 3 BeamStG enthält zwar keine Bestimmung zur Form der Einverständniserklärung. Insoweit ist jedoch § 123 Abs. 2 BRRG anzuwenden, wonach das Einverständnis schriftlich oder elektronisch zu erklären ist. Ferner ist in der Versetzungsverfügung zum Ausdruck zu bringen, dass das Einverständnis vorliegt. § 123 Abs. 2 BRRG enthält ein das BeamStG ergänzendes Recht, das nach § 63 Abs. 3 Satz 2 BeamStG weiter gilt.³

Für Beamte des Bundes besteht die rechtliche Grundlage in § 28 Abs. 1 und 5 BBG. Damit wird § 123 Abs. 1 BRRG auch in Bezug auf den Bund ersetzt.⁴

Die Versetzung über den Geltungsbereich des Landesbeamtengesetzes hinaus gemäß § 15 BeamStG ist dabei immer mit einem Wechsel des Dienstherrn verbunden.⁵

Landesinterne Versetzungen können ebenfalls mit einem Dienstherrnwechsel verbunden sein. Auch hier bedarf es des Einverständnisses des aufnehmenden Dienstherrn.⁶

1) Hilg, apf 2022, S. 332 ff.

2) Baßlsperger, PersV 2015, S. 289 ff.

3) Baßlsperger, in: Weiß/Niedermaier/Summer/Zängl, Beamtenrecht in Bayern, Kommentar, Stand: Sept. 2023, § 15 BeamStG, Rn. 14; Rieger, in: Metzler-Müller/Rieger/Seeck/Zentgraf, BeamStG, 5. Aufl. 2020, § 63 Erl. 3 Buchst. b; Bodanowitz, in: Schnellenbach/Bodanowitz, Beamtenrecht in der Praxis, 10. Aufl. 2020, § 4, Rn. 36 mit Fn. 167; a. A. Reich, BeamStG, Kommentar, 3. Aufl. 2018, § 15, Rn. 13: „mündlich oder schriftlich“.

4) Schönrock, ZBR 2010, S. 222 (223).

5) Bodanowitz, in: Schnellenbach/Bodanowitz (Fn. 3), § 4, Rn. 6 mit Fn. 30; Stehle, Beamtenrecht Baden-Württemberg, 4. Aufl. 2020, Rn. 210 (212).

6) Vgl. etwa für Bayern Art. 49 Abs. 1 S. 1, letzter Halbsatz BayBG; das Einverständnis ist hier jetzt nicht mehr nur „schriftlich“, sondern in jeder „Textform“ zu erklären (Art. 49 Abs. 1 S. 2 BayBG).